

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 35 - 36

Nachdem in einer Untersuchung vom k.
Bezirksgerichte wegen Ermangelung des
Thatbestandes eines Vergehens lediglich die
Mittheilung der Akten an den Vertreter der
Staatsanwaltschaft beschlossen worden ist, kann der
Einzelrichter seine Zuständigkeit nicht mehr wegen
angeblich vorliegenden Thatbestandes eines
Vergehens ablehnen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

mehr dieser ein Angehöriger des k. Bezirksgerichtes selbst ist und die singuläre Bestimmung des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 Art. 9 Abs. 1 die Bezirksgerichte nicht im Allgemeinen zu einem Obergerichte den Untersuchungsrichtern gegenüber macht, daß folglich zur Entscheidung dieses Kompetenzkonfliktes der oberste Gerichtshof nach dem Gesetze über die Kompetenzkonflikte vom 28. Mai 1850 Art. 14 Abs. 2 berufen ist;

in weiterer Erwägung, daß durch die oben erwähnte, in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsanwalte abgegebene Aeußerung des Untersuchungsrichters endgiltig feststeht, daß in den gegen Anton Inzinger zur Anzeige gebrachten, beziehungsweise durch die Verhandlung vom 17. Juli 1866 erhobenen Thatfachen eine Veranlassung zu strafrechtlicher Einschreitung gegen denselben nicht gegeben ist, es daher lediglich Sache des k. Landgerichtes Reichenhall ist, darüber zu entscheiden, ob Inzinger durch die bezüglichlichen Handlungen eine Bestimmung des PStGB. übertreten habe, dann, ob und wie derselbe diesfalls zu bestrafen sei.

Erk. d. OGH. v. 9. Okt. 1866 UB. Nr. 68.

CLXXXVI.

Nachdem in einer Untersuchung vom k. Bezirksgerichte wegen Ermangelung des Thatbestandes eines Vergehens lediglich die Mittheilung der Akten an den Vertreter der Staatsanwaltschaft beschlossen worden ist, kann der Einzelrichter seine Zuständigkeit nicht mehr wegen angeblich vorliegenden Thatbestandes eines Vergehens ablehnen¹⁾.

Katharina Bezl, Haubenstickerin von der Vorstadt Au zu München, ist auf die Anzeige, in einem von ihr gemietheten Zimmer sich einige zur Zimmer-

¹⁾ Vgl. hiezu das vorausgehende Erkenntniß. S. 33 u. ff.

einrichtung gehörige, ungefähr auf 8 Gulden gewerthete Bettstücke zugeeignet und dieselben veräußert zu haben, zur Untersuchung gezogen, vom k. Bezirksgerichte München rechts der Isar jedoch durch Beschluß vom 4. Mai 1866 unter der Annahme, daß die That nur als Uebertretung der Unterschlagung zu betrachten sei, die Abgabe der Akten an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadtgerichte München links d. J. verfügt worden.

Dieses Gericht erklärte sich aber in Folge der Ansicht, daß die That ein Diebstahl und beim Rückfalle der früher schon wegen Diebstahles bestrafte Katharina Bezl ein Vergehen sei, durch Erkenntniß vom 9. Mai 1866 für unzuständig.

Die gegen diesen Ausspruch vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde vom k. Bezirksgerichte München links der Isar durch Urtheil vom 12. Juli 1866 verworfen, nunmehr aber der vorliegende Kompetenzkonflikt vom obersten Gerichtshofe dahin entschieden, daß in der Sache das k. Stadtgericht München links der Isar zuständig sei, und zwar

in Erwägung, daß nach durchgeführter Voruntersuchung nach dem Strafprozeßgesetze vom 10. Nov. 1848 Art. 49 Ziff. 3 und Art. 53 lediglich das k. Bezirksgericht München r./J. berufen war, darüber zu entscheiden, ob gegen Katharina Bezl weiter wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zu verfahren sei, sonach, da gegen das von demselben unter dem 4. Mai 1866 erlassene Erkenntniß ein Rechtsmittel nicht ergriffen worden ist, durch dasselbe endgiltig festgestellt ist, daß gegen Katharina Bezl durch die bisherigen Erhebungen ein Vergehen nicht indiziert sei, auch durch die Motive des stadtgerichtlichen Urtheiles vom 9. dess. M. konstatirt ist, daß die demselben vorangegangene öffentliche